

FeuerTRUTZ im Dialog



5. Juni 2014

in Iphofen

Brandschutz im Innenausbau

Vorbeugender Brandschutz für Architekten,
Fachplaner und Sachverständige

Mehr Informationen unter:

www.feuertrutz.de/imdialog

Partner:



Veranstalter:



Brandschutz im Trockenbau

Problemstellen des Brandschutzes

Verwendbarkeitsnachweise

Dipl. Ing. Harald Hünting
Leiter Knauf Technik Trocken- und Leichtbau



Erstes Knauf Werk Perl
an der Mosel

Dr. Alfons N. Knauf

Karl Knauf

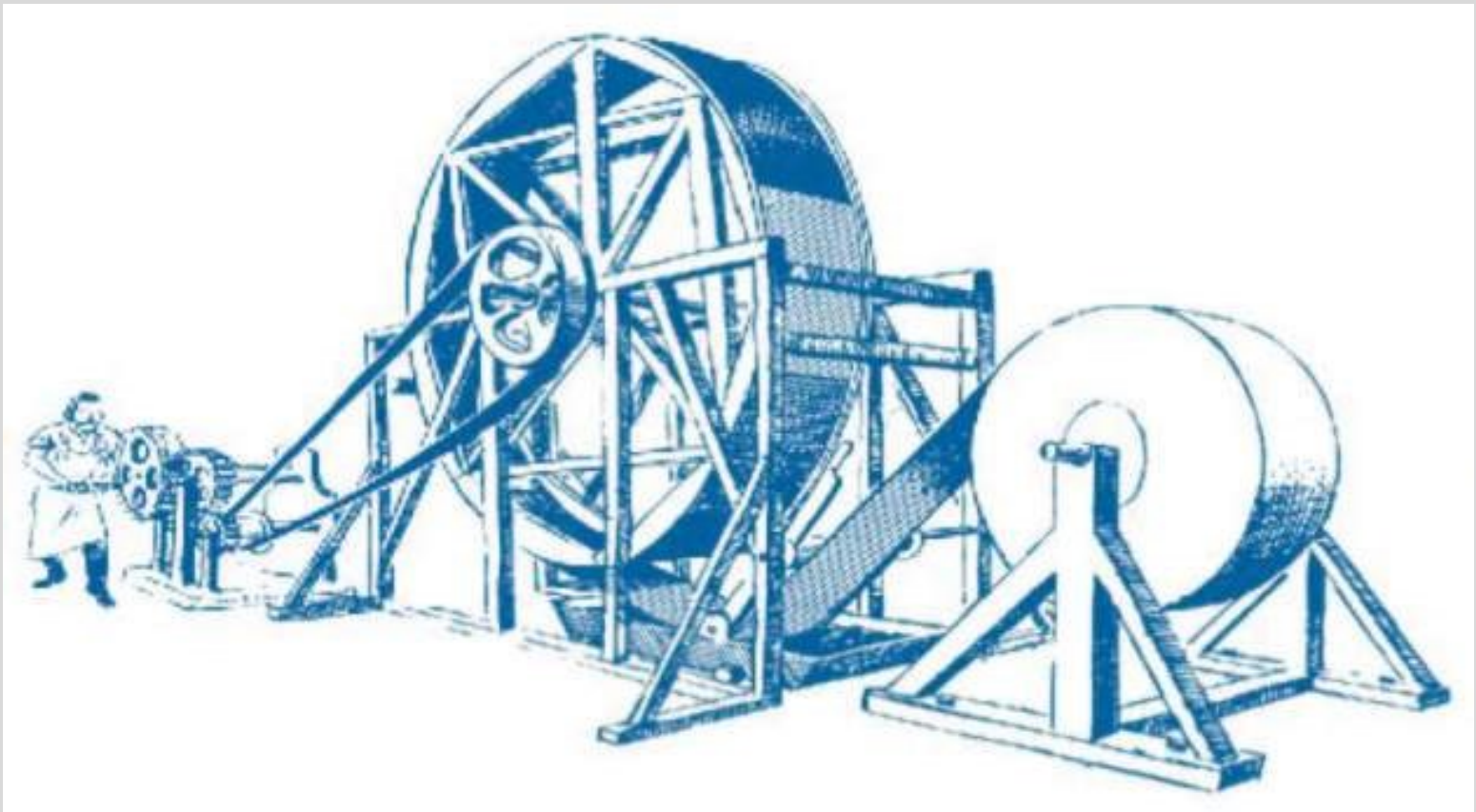
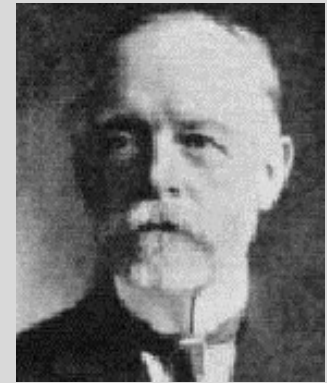
1958

Die Gebr. Knauf
produzieren Ihre ersten
Gipskartonplatten

Augustine Sackett,
Erfinder der Gipskartonplatte
Patentanmeldung 1894

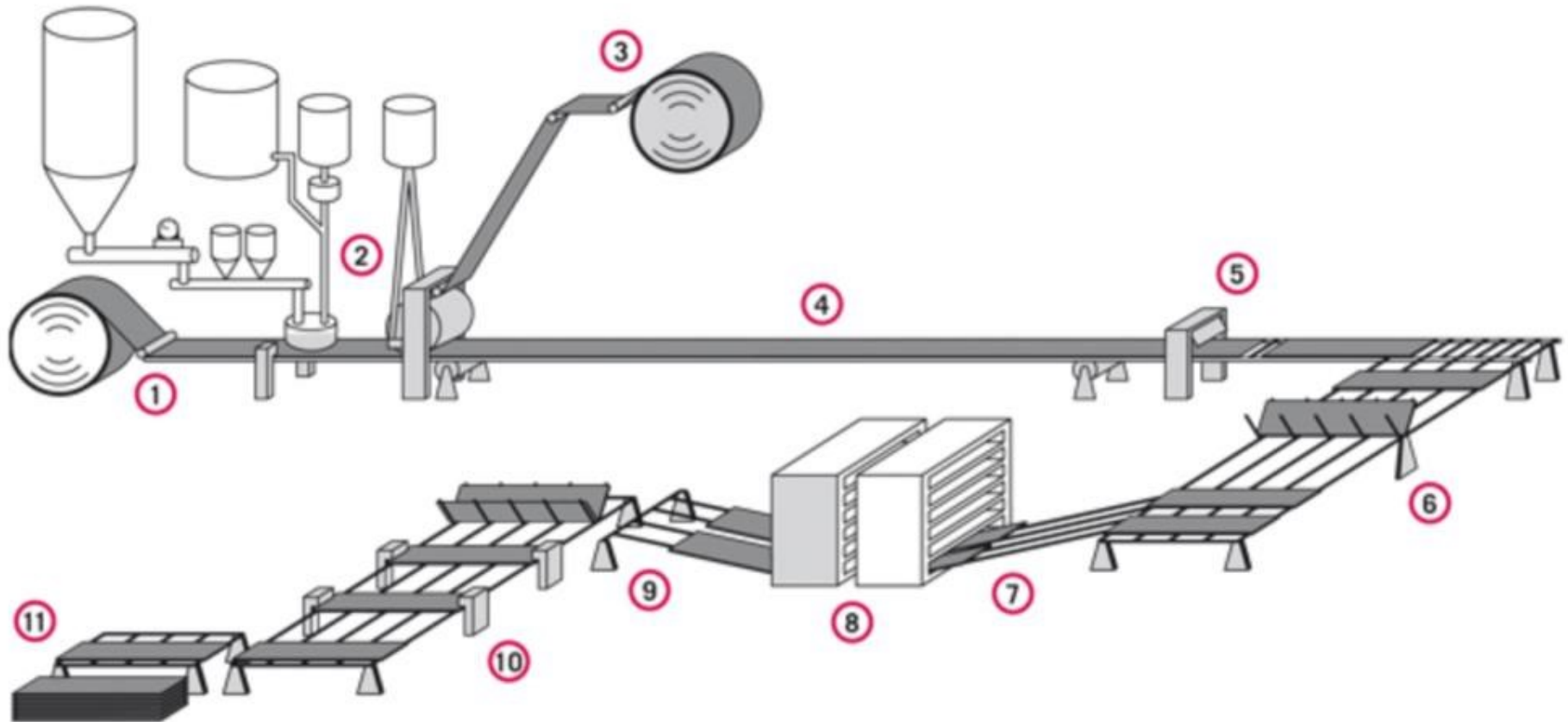
Ab 1910 industrielle Fertigung

1949 „Rigipsplatten“ in
Deutschland



Pro Kopf Verbrauch in Deutschland 2013

ca. 2,5 m²/Person



Schema einer Produktionsanlage für Gipsplatten

Trockenbau mit Gipsplatten

Gründerzeit

Eine Bauweise wird mit deutscher Gründlichkeit definiert

- DIN 18180 Gipskartonplatten
 - DIN 18181 Verarbeitung
 - DIN 18182 Zubehör
 - DIN 18183 Montagewände
 - DIN 18168 Unterdecken
-
- DIN 4103 nichttragende Trennwände
 - DIN 4102 Brandverhalten
 - DIN 4108 Wärmeschutz
 - DIN 4109 Schallschutz



Trockenbau ist „Erwachsen“ geworden
Produkte und Bauarten

- **Trockenbau ist eine geregelte Bauart**
- **Bauen nach Norm beinhaltet Statik, Schallschutz und Brandschutz**
- **Prüfungen und ingenieurmäßige Bewertungen (Gutachten) ermöglichen stetiges Wachstum**

Trockenbau in Zukunft

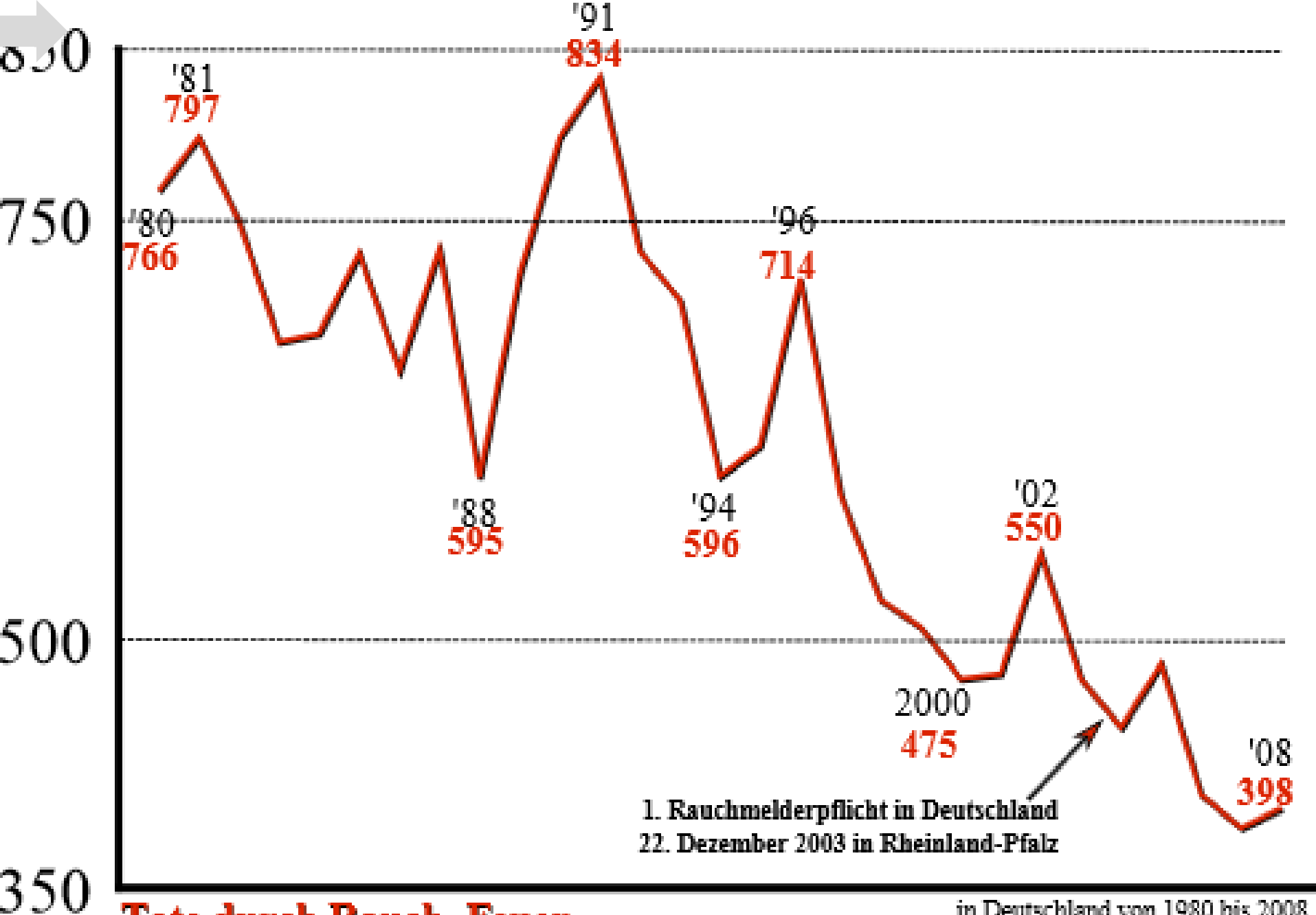
unter Berücksichtigung europäischer Regelungen

- **Bauen nach Norm
(nationale Anwendungsnorm)**
- **Bauen nach Verwendbarkeitsnachweis
(ETA, ABZ, ABP, ZiE)**



Anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, wenn die Bauart nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient oder nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt wird.

**§ 21
Bauarten**



**Tote durch Rauch, Feuer
und Flammen**

in Deutschland von 1980 bis 2008
GENESIS-Online Datenbank
Statistisches Bundesamt Deutschland

Brandschutz mit Knauf

Das Brandlabor der Knauf Anwendungstechnik



Knauf
Anwendungstechnik

Team Brandschutz

Prüföfen mit Rauchabsaugung

Schutz von Menschenleben und Umweltschutz im Fokus !



Knauf investiert viel Geld in Brandschutz !

Brandschutz mit Knauf

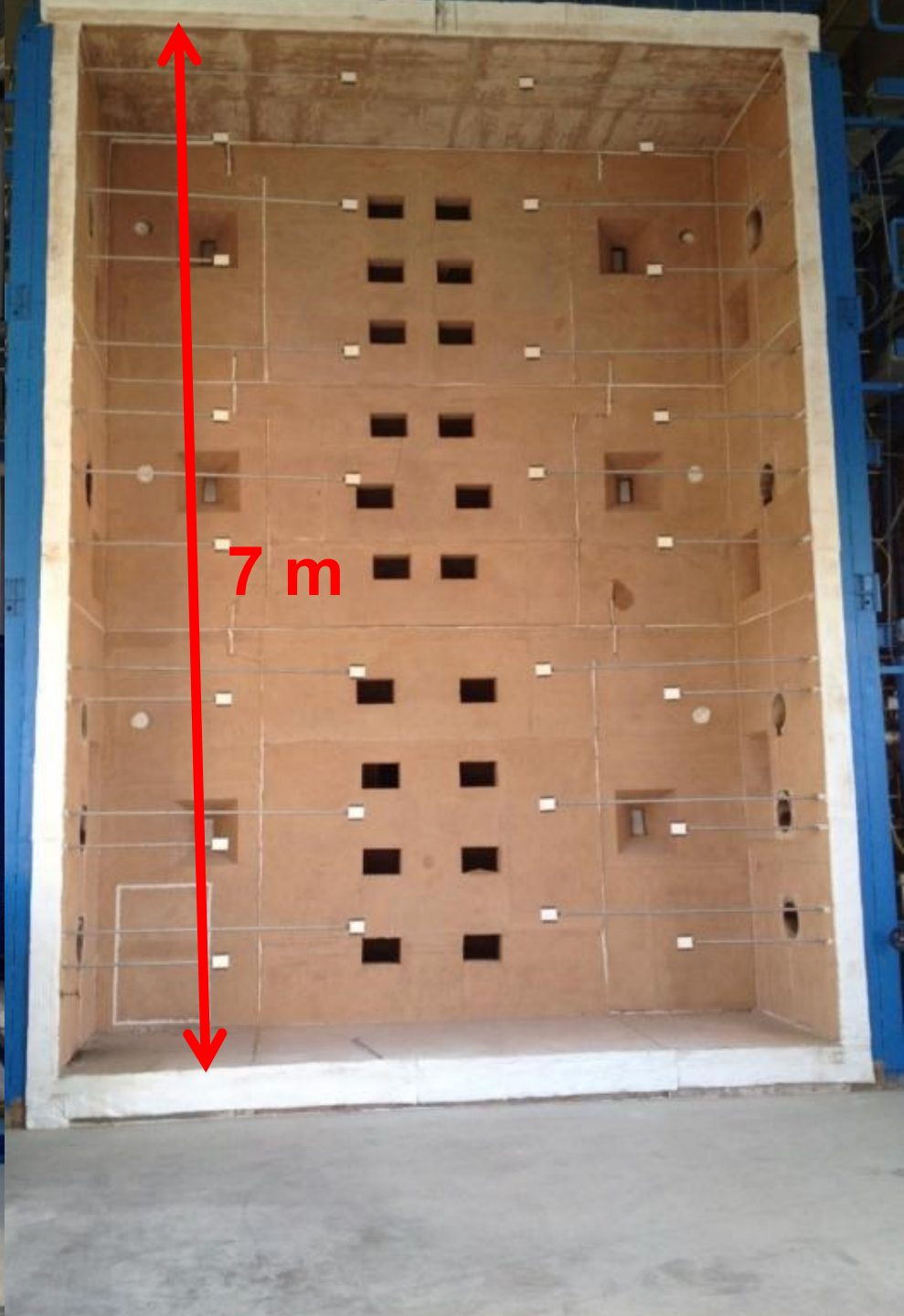
Brandprüfungen ermöglichen die **Weiterentwicklung der Knauf Bausysteme**



Innovationen

Stärken die Bauweise

Sind das Ergebnis harter Arbeit



MPA Braunschweig

Hier wird geprüft !

Hier erarbeiten Brandschutzingenieure die
Anwendungsmöglichkeiten !



Das Prüfinstitut stellt ein AbP aus !

Dienstleistung

Prüfstand

- Geometrie
- Anschlüsse
- Probekörperaufbau



Prüfkriterien

- Temperaturkriterium
- Raumabschluss
- Tragfähigkeit
- Klassifizierung

Anwendungsbereiche

- Baustoffe / Komponenten
- Geometrie / Höhe / Breite
- Anschlüsse
- Details



iBMB MPA
TU BRAUNSCHWEIG
Institut für Baustoffe, Materialprüfungsstelle für das Bauwesen
Massivbau und Brandschutz

|||

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:	P-3310/563/07-MPA BS
Gegenstand:	Nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion mit einer Metallständerunterkonstruktion und einer Beplankung aus Knauf Gipsplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60, F 90 bzw. F 120 nach DIN 4102-2: 1977-09 bei einseitiger Brandbeanspruchung
Antragsteller:	Knauf Gips KG Postfach 10 D 97343 Iphofen
Ausstellungsdatum:	25. September 2007
Geltungsdauer bis:	25. September 2012

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 14 Seiten und 7 Anlagen



Beispiel: Knauf Wände



|||

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-3310/563/07-MPA BS

Gegenstand: Nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion mit einer Metallständerunterkonstruktion und einer Bepan-
kung aus Knauf Gipsplatten der Feuerwiderstandsklasse
F 30, F 60, F 90 bzw. F 120 nach DIN 4102-2 : 1977-09
bei einseitiger Brandbeanspruchung

Antragsteller: Knauf Gips KG
Postfach 10
D 97343 Iphofen

Ausstellungsdatum: 25. September 2007

Geltungsdauer bis: 25. September 2012

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Ge-
genstand im Sinne der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 14 Seiten und 7 Anlagen



Geprüftes System

Ganz oder teilweise mit herstellerspezifischen Materialien.

Im Knauf **Wand abP** sind Platten, Profile und Spachtelmaterial Knauf spezifisch

Anwendungsbereich

- F30 bis F120
- Wand spannt von Rohdecke zu Rohdecke
- Gleitender Anschluss, zahlreiche Sonderdetails ergänzend begutachtet
- Wand auf klassifiziertem Estrich zulässig
- Aussteifende und unterstützende Bauteile gleiche Klasse
- Wandbreite beliebig
- **Wandhöhe gemäß Wandhöhen ABP**
- Anstriche, Beschichtungen und Putze zulässig (Baustoffklasse)
- Dampfsperren zulässig
- **Steckdosen und Leitungen zulässig mit Montageanleitung im ABP**
- Revisionsöffnungen zulässig
- **Konsollasten sind zulässig (DIN 18183)**
- Stützen im Hohlraum zulässig
- GKF, Diamant und Fireboard gleichwertig (GKB möglich)
- GKB 12,5 mm darf durch 2 x 6,5 mm GKB ersetzt werden (31,3 cm Profilsabstand)
- **Dämmung zulässig aber nicht notwendig**
- Verwendung von MW oder CW Profilen zulässig Knauf geprüft
- Am Anschluss 2 L-Profile zulässig
- Befestigung am Anschluss mit geeigneten Befestigungsmitteln
- Querverlegung oder Längsverlegung möglich
- Stirnstöße mit Profilen hinterlegen
- Bleikaschierung möglich bis 3 mm
- Regelung für den Bereich 9 bis 12 m
- Befestigung mit Schnellbauschrauben
- Nagelbefestigung 2 Lage mit Nägeln Typ Haubolt RNC möglich
- Klammern der äußeren Lage auf Diamant möglich
- **Fugen hinterlegung mit MF Schmelzpunkt > 1000° möglich**
- Fugen mit Knauf Fugenspachtel füllen bzw. Spachteln
- Dämmstoffe mit B2 sind zulässig
- Revisionsklappen F-TEC möglich

25 September 2007

Das neue Knauf Wand ABP

iBMB MPA
TU BRAUNSCHWEIG
Institut für Baustoffe, Materialprüfstelle
Massivbau und Brandschutz für das Bauwesen

|||

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-3310/563/07-MPA_BS

Gegenstand: Nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion mit einer Metallständerunterkonstruktion und einer Beplankung aus Knauf Gipsplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60, F 90 bzw. F 120 nach DIN 4102-2 : 1977-09 bei einseitiger Brandbeanspruchung

Antragsteller: Knauf Gips KG
Postfach 10
D 97343 Iphofen

Ausstellungsdatum: 25. September 2007

Geltungsdauer bis: 25. September 2012

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 14 Seiten und 7 Anlagen

The seal of the Technische Universität Braunschweig, featuring a horse and the text "WILHELM-STRASSE 10 38106 BRAUNSCHWEIG".

- Prüfungen
- Anwendungsmöglichkeiten

Bedarfsgerecht !!!

Der Begriff **Akkreditierung**
(lat. *accredere*, Glauben schenken)

Materialprüfanstalt

Eine **Materialprüfungsanstalt**, eine **Materialprüfanstalt** oder ein **Materialprüfungsamt** ist ein unabhängiges, meist staatliches, Prüflabor. Sie ist auf dem Gebiet der **Werkstofftechnik** und **Baustofftechnik** und insbesondere im Bereich der **Werkstoffprüfung** und **Baustoffprüfung** tätig.

Häufig sind die MPA **Instituten** meist an **Universitäten** und **Hochschulen** angegliedert. Neben der **Materialprüfung** werden auch **Forschungsvorhaben** und gutachterliche Tätigkeiten von den MPA wahrgenommen. Die MPA bieten daher ein Betätigungsfeld für **Wissenschaftler**, **Ingenieure** und technische Mitarbeiter wie **Werkstoffprüfer** und **Baustoffprüfer** oder **Assistenten**. Neben den MPA auf Landesebene gibt es auf Bundesebene die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung** (BAM) in Berlin, deren Vorgängerinstitutionen zwischen 1904 und 1956 jeweils *Materialprüfungsamt* als Namensbestandteil hatten. Die Anstalten stehen in keinem Über- oder Unterordnungsverhältnis. Die Aufgabengebiete der Bundesanstalt und der Landesbehörden unterscheiden sich auch etwas..

MPA bzw. Institute sind für bestimmte Fachbereiche akkreditiert.

Werkzeuge

- **Ingenieurmethode**n
- **Individuelle Versuche**
- **Versuche**

nach harmonisierten Bedingungen

Ingenieurmethoden:

- Mathematische Berechnungen
- Interpolationen / Extrapolationen
- Simulationsmodelle
- Physikalische Betrachtungen
- Logische Betrachtungen
- Statistische Verfahren
- Biologische / chemische Verfahren

Versuche

- mechanische Untersuchungen
- dynamische Tests
- Bauteilprüfungen
- Sonstige Versuche

Das abP als Verwendbarkeitsnachweis für eine Bauart

Ergänzungen oder Änderungen

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerrufenlich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Von den Prüfinstituten wurden (nach Bedarf des Marktes) erweiterte Anwendungsmöglichkeiten basierend auf Ingenieurmethoden erarbeitet und im Anwendungsbereich der abPs berücksichtigt.

Basis der Bewertungen:

- Sicheres Erreichen des Schutzziels nach § 3 Absatz 1 MBO
- Brandschutztechnisch „auf der sicheren Seite“ gegenüber der geprüften Konstruktion
- Prüferfahrung und Erfahrungen aus der Baupraxis werden berücksichtigt

§ 3 Allgemeine Anforderungen

A thick red arrow pointing horizontally to the right, starting from the left margin and pointing towards the first paragraph.

(1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

(2) Bauprodukte und Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.

(3) ¹Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten. ²Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden. ³Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt werden; § 17 Abs. 3 und § 21 bleiben unberührt.

(4) Für die Beseitigung von Anlagen und für die Änderung ihrer Nutzung gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

(5) Bauprodukte und Bauarten, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Das abP als Verwendbarkeitsnachweis für eine Bauart

Ergänzungen oder Änderungen

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerrufenlich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

1 April 2014

Extrapolation von Prüfergebnissen für allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse

- in der Bauregelliste nicht vorgesehen
- nicht von allen Prüfinstituten akzeptiert
- nicht in gleicher Form angewendet



DIBt | Postfach 62 02 29 | D-10792 Berlin

Serienbrief an die Prüfstellen für die
Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher
PrüfzeugnisseZulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches PrüfamtMitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtcBearbeitung: Prof. Dr.-Ing. Gierloff
Tel.: +49 30 78730-268
Fax: +49 30 78730-11268
E-Mail: mgie@dibt.de

Datum:	Geschäftszeichen:
24. Februar 2009	ZP 4

24 Februar 2009

Unter **Extrapolation** wird die Bestimmung eines (oft mathematischen) Verhaltens *über den gesicherten Bereich hinaus* verstanden.

Alle Antragsteller müssen gleich behandelt werden !

Extrapolation von Prüfergebnissen für allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Problemkreis "Extrapolation von Prüfergebnissen" übersenden wir Ihnen die in den Gremien der Bauministerkonferenz abgestimmte Position des DIBt mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Werden allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse auf der Grundlage anerkannter Prüfverfahren nach der Bauregelliste A Teil 2 oder Teil 3 erteilt, so werden von den betroffenen Prüfstellen die Prüfergebnisse häufig extrapoliert. Die Veranstaltung des DIBt zum Thema "Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse" am 30. Oktober 2008 und hierzu geführte Vorgespräche mit Prüfstellen aus dem Brandschutzbereich haben gezeigt, dass bereits erteilte allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse teilweise auf Extrapolationen basieren, die von den zugrunde liegenden allgemein anerkannten Prüfverfahren nicht zugelassen sind. Entsprechendes gilt für die in der Bauregelliste nicht vorgesehene und daher unzulässige Ausweitung des Produkt- und Verwendungsbereiches. Über die Ergebnisse der Extrapolationen für die Erteilung von Prüfzeugnissen konnte überdies auf dem vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch zwischen den bauaufsichtlich anerkannten Prüfstellen in einer Reihe von Fällen keine Einigkeit erzielt werden.

Dies hat u. a. zur Folge, dass allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse für Bauprodukte und Bauarten erteilt wurden, für die nach Überzeugung des DIBt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) notwendig gewesen wäre; außerdem ist in diesen Fällen zwischen den zuständigen Prüfstellen streitig, ob ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erteilt werden durfte oder ob die Grenzen, die das allgemein anerkannte Prüfverfahren vorgibt, überschritten worden sind. Dies hat auch zur Folge, dass die Antragsteller in gleich gelagerten Fällen unterschiedlich beschieden werden, je nachdem, bei welcher Prüfstelle der Antrag gestellt wurde. Um diesen für die Bauaufsicht untragbaren Zustand zu beenden, sind zukünftig folgende Punkte zu beachten:

Deutsches Institut für Bautechnik | Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Einrichtung

DIBt | Kolonnenstraße 30 L | D-10829 Berlin | Tel.: +49 30 78730-0 | Fax: +49 30 78730-320 | E-Mail: dibt@dibt.de | www.dibt.de

24 Juni 2010

1. Das DIBt erinnert ausdrücklich an den Inhalt seines Schreibens vom 24. Februar 2009 an die Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse. Es wird davon ausgegangen, dass die Prüfstellen inzwischen alle von Ihnen erteilten abP daraufhin geprüft haben, ob das Prüfzeugnis die Verwendung /Anwendung von Bauprodukten und Bauarten erlaubt, die möglicherweise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründen. Betroffene Prüfzeugnisse waren bei gleichzeitiger Unterrichtung des DIBt unverzüglich zurückzuziehen.
2. Dies vorausgesetzt, bestehen keine Einwände, wenn die Prüfstellen die Geltungsdauer bereits erteilter abP, die auf einer Extrapolation beruhen, bis längstens zum 1. April 2014 verlängern, auch wenn eine entsprechende Abstimmung zwischen den Prüfstellen (Beschluss der ABM) noch nicht vorliegt. Dies betrifft alle abP, bei denen in der Vergangenheit in sicherheitstechnisch vertretbarer Form extrapoliert wurde und das Bauprodukt/die Bauart sich in der Praxis bewährt hat. Davon eingeschlossen sind auch solche Extrapolationen, die in der Prüfnorm zwar nicht ausdrücklich vorgesehen sind, jedoch nach Sinn und Zweck der Norm als möglich und erforderlich geboten sind. Andere abP, z. B. solche, bei denen ein falsches Prüfverfahren oder falscher Produktbereich verwendet wurde, und insbesondere diejenigen, für die es der Prüfstelle bisher an der bauaufsichtlichen Anerkennung fehlte, sind hiervon ausgenommen. Solche Prüfzeugnisse sollen zurückgezogen werden. Sie dürfen keinesfalls verlängert werden.

24 Juni 2010

Die Verlängerung der Übergangsfrist bis April 2014 gilt nur unter der Voraussetzung, dass

- a) die notwendigen Beschlüsse des Erfahrungsaustausches (ABM) einschließlich Begründungen unverzüglich nachgeholt werden;
- b) alle ABM-Beschlüsse von allen betroffenen Prüfstellen als verbindlich behandelt sowie dem DIBt und der Bauaufsicht unverzüglich und vollständig zugänglich gemacht werden;
- c) über die Sitzungen der ABM Niederschriften erstellt werden, die u. a. mindestens zweimal im Jahr über den Fortgang der Angelegenheit berichten und dem DIBt übermittelt werden;
- d) bei Neuanträgen ausnahmslos das abgestimmte neue Verfahren mit Beschluss des ABM angewandt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Fiege

**Diese Voraussetzung ist bis heute
nicht erfüllt !**

Beglaubigt



Ab dem 1.4.2013: Knauf Wände

ibmb MPA
TU BRAUNSCHWEIG
Institut für Baustoffe, Materialprüfanstalt
Massivbau und Brandschutz

|||

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-3310/563/07-MPA BS

Gegenstand: Nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion mit einer Metallständerunterkonstruktion und einer Beplankung aus Knauf Gipsplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60, F 90 bzw. F 120 nach DIN 4102-2 : 1977-09 bei einseitiger Brandbeanspruchung

Antragsteller: Knauf Gips KG
Postfach 10
D 97343 Iphofen

Ausstellungsdatum: 25. September 2007

Geltungsdauer bis: 25. September 2012

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 14 Seiten und 7 Anlagen

Geprüftes System

Ganz oder teilweise mit herstellerspezifischen Materialien.

Im Knauf **Wand abP** sind Platten, Profile und Spachtelmaterial Knauf spezifisch



Anwendungsbereich

➤ wie geprüft

ab dem 1.4.2014

Der Anwendungsbereich geprüfter Systeme

- Erweiterte Anwendungen (Extrapolationen) die **einheitlich von allen Instituten akzeptiert** und abgestimmt wurden sind im Anwendungsbereich des abP benannt
- **Gutachten** der Prüfinstitute zu speziellen Fragestellungen die nicht im ABP direkt benannt sind
- **Nicht wesentliche Abweichungen** vom geprüften Aufbau
- **Zustimmung im Einzelfall**

Hinweise aus der Fachkommission Bautechnik:

Ergänzende Gutachten zu allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (07.10.2013)

Aufgrund verschiedener Hinweise hat sich die Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz auf ihrer 194. Sitzung mit der Problematik „ergänzender Gutachten“ zu allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen befasst.

In diesen „ergänzenden Gutachten“ wird hauptsächlich im Brandschutzbereich versucht, den Anwendungsbereich von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen zu erweitern. Dazu enthalten die meist nicht auf ein konkretes Bauvorhaben bezogenen und oft umfangreichen Gutachten Aussagen wie z.B.:

- die beurteilten Abweichungen von den in Bezug genommenen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen werden als nicht wesentlich eingestuft
- das Gutachten werde von den zuständigen Bauaufsichtsbehörden akzeptiert
- das Gutachten sei erforderlich, da bestimmte Regelungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen nicht getroffen werden könnten.

Es wird so versucht den Eindruck zu erwecken, dass mit solchen Gutachten der Geltungsbereich eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erweitert werden könnte.

Die Fachkommission Bautechnik stellt hierzu fest, dass die Bauordnungen der Länder weder eine Rechtsgrundlage dafür enthalten, allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse auf Basis von Gutachten zu erteilen noch diese durch ein solches zu erweitern. Daher kann auch der in § 22 Musterbauordnung (MBO) zwingend geforderte Übereinstimmungsnachweis nur auf Basis des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, nicht aber auf Basis von Gutachten geführt werden.

Wird der Anwendungsbereich eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses verlassen, ist, falls die in Bauregelliste A Teil 2 und 3 enthaltenen Prüfverfahren dies zulassen, ein entsprechend erweitertes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorzulegen. Ist dies nicht möglich, kann der erforderliche Verwendbarkeitsnachweis, falls möglich, im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer Zustimmung im Einzelfall geführt werden.



Nachträgliches Erweitern eines abP durch Gutachten ist in den Bauordnungen nicht vorgesehen !

In der Musterbauordnung ist an einigen Stellen der Hinweis enthalten, das innovatives (alternatives) Vorgehen möglich ist, wenn das Schutzziel erreicht wird !

ab dem 1.4.2014

Ein Schreiben des DIBT



Hinweise aus der Fachkommission Bautechnik:

Ergänzende Gutachten zu allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (07.10.2013)

Resümee:

Wird der Anwendungsbereich eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses verlassen, ist, falls die in Bauregelliste A Teil 2 und 3 enthaltenen Prüfverfahren dies zulassen, ein entsprechend erweitertes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorzulegen. Ist dies nicht möglich, kann der erforderliche Verwendbarkeitsnachweis, falls möglich,

Die Bauaufsichten in Deutschland

Bauaufsicht ist Ländersache

Beispiel:

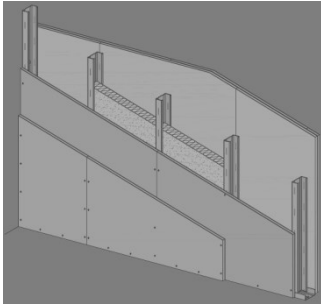
Sachsen



Knauf Metallständerwände

Brandschutz nach Norm oder nach ABP (allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis)

Metallständerwand nach DIN



nicht nach
Norm

Geregelte Bauart nach Bauregelliste

- DIN 4102 Teil 4 (Brandschutz)
- DIN 4109 (Schallschutz)
- DIN 18183 (Metallständerwände Konstruktion)
- DIN 18181 (Verarbeitung von Gipsbauplatten)
- DIN 18182 (Zubehör, Profile, Schrauben)
- DIN 18180 (Gipsbauplatten)

KNAUF Verwendungsnachweis

Untere
Bauaufsichtsbehörden

Landkreise, Kreisfreie Städte
und bestimmte weitere Gemeinden

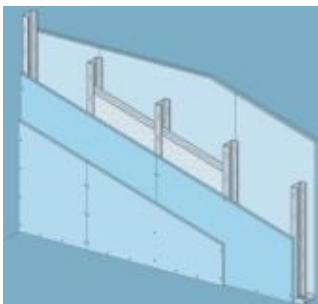
Obere
Bauaufsichtsbehörde

Landesdirektion Sachsen
Referate 35 der Dienststellen Chemnitz, Dresden und Leipzig
Baurecht, Denkmalschutz, Wohnungsbau

Nicht geregelte Bauart nach Bauregelliste

ABP

Gegenstand



Anwendungsmöglichkeiten (direkt im ABP)

- Anwendung 1
- Anwendung 2
- Anwendung 3
- Anwendung 4
- Anwendung 5
- Anwendung 6

NWA

Nicht wesentliche Abweichung

Erweiterte Anwendung (objektspezifisch nicht im ABP)

- Anwendung 1
- Anwendung 2
- Anwendung 3

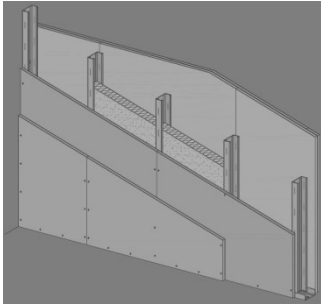
ZIE

Zustimmung im Einzelfall

Knauf Metallständerwände

Brandschutz nach Norm oder nach ABP (allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis)

Metallständerwand nach DIN



nicht nach
Norm

Geregelte Bauart nach Bauregelliste

- DIN 4102 Teil 4 (Brandschutz)
- DIN 4109 (Schallschutz)
- DIN 18183 (Metallständerwände Konstruktion)
- DIN 18181 (Verarbeitung von Gipsbauplatten)
- DIN 18182 (Zubehör, Profile, Schrauben)
- DIN 18180 (Gipsbauplatten)

KNAUF Verwendungsnachweis

Untere
Bauaufsichtsbehörden

Landkreise, Kreisfreie Städte
und bestimmte weitere Gemeinden

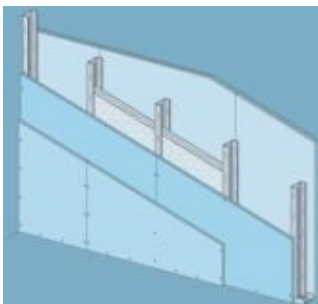
Obere
Bauaufsichtsbehörde

Landesdirektion Sachsen
Referate 35 der Dienststellen Chemnitz, Dresden und Leipzig
Baurecht, Denkmalschutz, Wohnungsbau

Nicht geregelte Bauart nach Bauregelliste

ABP

Gegenstand



Anwendungsmöglichkeiten (direkt im ABP)

- Anwendung 1 geprüft !
- Anwendung 2 geprüft !
- Anwendung 3 ABM Beschluss

NWA

Nicht wesentliche Abweichung

Erweiterte Anwendung (objektspezifisch nicht im ABP)

- Anwendung 1
- Anwendung 2
- Anwendung 3
- Anwendung 4 (kein ABM Beschluss)
- Anwendung 5 (kein ABM Beschluss)
- Anwendung 6 (ingenieurmäßig)

ZIE

Zustimmung im Einzelfall



Was tut Knauf ?



Knauf Komplett abP

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3310/563/07-MPA BS

Gegenstand:

Nichttragende, raumabschließende Trennwand in Metallständerbauweise der Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60 bzw. F 90 gemäß DIN 4102-2: 1977-09 bei einseitiger Brandbeanspruchung
entspr. iF.d. Nr. 2.2 Bauregelliste A Teil 3 – Ausgabe 2013/2
Bauarten zur Errichtung von nichttragenden inneren Trennwänden, einschließlich Einbauten (z. B. Sanitärerichtungen), an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

Antragsteller:

Knauf Gips KG
Postfach 10
97343 Iphofen

Ausstellungsdatum:

14. Februar 2014

Geltungsdauer:

Ab 01. April 2014 bis 14. Februar 2019

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 14 Seiten und 15 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3310/563/07-MPA BS vom 25. September 2007.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3310/563/07-MPA BS ist erstmals am 25. September 2007 ausgestellt worden.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weitervertrieben werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

Materialprüfstatt (MPA)
für das Bauwesen
Bertholdstraße 13
D-38106 Braunschweig

Tele +49 (0)531-391-5430
Fax +49 (0)531-391-5900
info@mpa-tu-bs.de
www.mpa-tu-bs.de

Notzusatztische LB Hannover
136 533 260 812 250 555 55
Bau-Code: 102.012.21
USt-Code: 102.012.21
Bau-Nr.: 1420122899
Bau-Nr.: 1420122899

Notified body (DIN EN ISO 9001)
Die MPA Braunschweig ist für Prüfung, Überwachung,
Inspektion und Zertifizierung bauaufsichtlich anerkannt
und zugelassen. Die MPA Braunschweig ist als Prüf- und
Kalkulationslabor nach ISO/IEC 17025 und als In-
spektionslabor nach ISO/IEC 17020 akkreditiert.

Knauf abP Trennwände

Direkte und erweiterte Anwendungen

die unter den deutschen Instituten abgestimmt wurden

Gutachten und technische Bewertungen

Von Instituten oder Sachverständigen zu erweiterten Anwendungsmöglichkeiten

technische Bewertungen und ergänzende Prüfungen

erweiterte Anwendungsmöglichkeiten durch ergänzende Knauf interne Prüfungen und ingenieurmäßige Bewertungen



Abweichender Anwendungsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in unserer Dokumentation mit  gekennzeichneten Ausführungen sind über das zugehörige, aktuell gültige allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) Nr. P-3310/563/07-MPA BS (gültig bis 14.02.2019) nicht erfasst, werden durch Knauf aber als nicht wesentliche Abweichung hierzu beurteilt.

Die dieser Beurteilung zu Grunde liegenden Dokumente (z.B. gutachterliche Stellungnahmen, technische Beurteilungen) sind nachfolgend aufgeführt:

- GA 3406/659/07 - Details
- GA 3723/986/07 - Aufrüstung mit Fireboard
- GA 3658/921/07 - Schwertanschluss
- Schreiben 5028/2008 - Stahlblecheinlage für einbruchhemmende Wand
- DE-B-TB 14-045 - Trennwand W11.de - MW-Profile
- DE-B-TB 14-046 - Trennwand W11.de - Dämmstoffe Baustoffklasse nichtbrennbar

Die Ausführung ist in jedem Fall im Vorfeld mit den für den Brandschutz verantwortlichen Personen und/oder zuständigen Behörden abzustimmen.

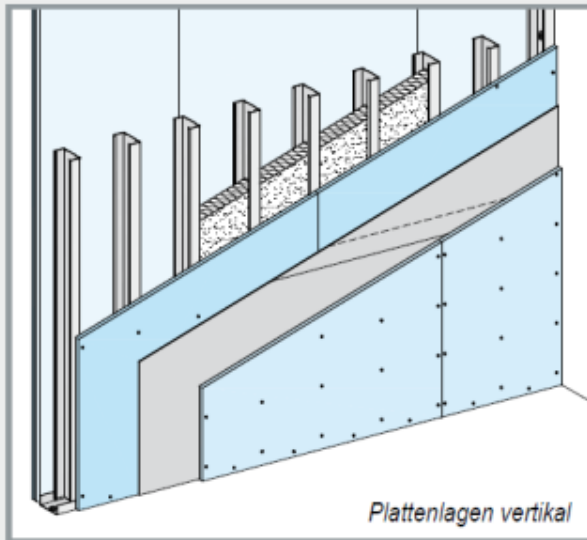
Knauf Brandwände

Wandhöhen zwischen 4 und 7 m

Knauf Wandsysteme

W135.de Metallständerwand EI 60-M

W135.de



- Verlegung der Platten:
vertikal: Knauf Feuerschutzplatte / Diamant
- Verlegung der Stahlblecheinlage horizontal

Zweilagig beplankt + Stahlblecheinlage

Knauf-Profil	Max. Achsabstand	Max. zulässige Wandhöhen
Blechdicke 0,6 mm	-a- mm	m
CW 50	312,5	4,35
CW 75	312,5	6,50
CW 100	312,5	7



Abstimmung mit der Bauaufsicht erforderlich (siehe Nutzerhinweise)

- bei Wandhöhen über 4 m

Übersicht neue Knauf abP als komplettes abP (nicht Deckblatt abP)

- **Brandwände in Metallständer Bauweise EI90-M**
- **Metallständerwände F30 bis F90**
- **Kabelkanäle E und I**
- **Schachtwände F30 bis F90**



ibmb MPA
TU BRAUNSCHWEIG
Institut für Baustoffe, Materialprüfanstalt
Massivbau und Brandschutz für das Bauwesen

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-3310/563/07-MPA BS

Gegenstand: Nichttragende, raumabschließende Trennwand in Metallständerbauweise der Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60 bzw. F 90 gemäß DIN 4102-2: 1977-09 bei einseitiger Brandbeanspruchung
entspr. Ifd. Nr. 2.2 Bauregelliste A Teil 3 – Ausgabe 2013/2
Bauarten zur Errichtung von nichttragenden inneren Trennwänden, einschließlich Einbauten (z. B. Sanitärerichtungen), an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

Antragsteller: Knauf Gips KG
Postfach 10
97343 Iphofen

Ausstellungsdatum: 14. Februar 2014

Geltungsdauer: Ab 01. April 2014 bis 14. Februar 2019

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 14 Seiten und 15 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3310/563/07-MPA BS vom 25. September 2007.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3310/563/07-MPA BS ist erstmals am 25. September 2007 ausgestellt worden.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienststempel der MPA Braunschweig versehen.

Materialprüfanstalt (MPA)
für das Bauwesen
Berthelstraße 52
D-38106 Braunschweig

Telefon +49 (0)531-991-6400
Fax +49 (0)531-991-6900
E-Mail mpa@mpa-tu-bs.de
Web www.mpa-tu-bs.de

Markenprüfstelle (IB) Hannover
106 033 386 86,2 350 300 83
Einfach Code NOLADE 2H
Umsatzsteuer USt 10/000008
Baujahr N. 14/2012/2889
BAN DE58320000019023050

Notified Body (B761-CPD)
Die MPA Braunschweig ist für Prüfung, Überwachung, Inspektion und Zertifizierung bauaufsichtlich anerkannt und zertifiziert. Die MPA Braunschweig ist als Prüfstelle und Kalibrierlaboratorium nach ISO/IEC 17025 und als Inspektionsstelle nach ISO/IEC 17020 akkreditiert.

Ab sofort stehen die umfassenden abP (samt Gutachten und Technischer Bewertungen) für folgende Konstruktionen auf der Technik-CD bzw. dem Sharepoint zur Verfügung:

Brandwände P-3391/170/08-MPA BS

- DE-B-TB 14-037 - Brandwand W13.de - Erweiterte Höhe bis 7,0 m
- DE-B-TB 14-038 - Brandwand W13.de - Anschluss an bekleidete Stahlträger
- DE-B-TB 14-039 - Brandwand W13.de - Ausführung von Ecken und T-Verbindungen
- DE-B-TB 14-040 - Brandwand W13.de - Gleitender Anschluss, Bewegungsfuge
- DE-B-TB 14-041 - Brandwand W13.de - MW-Profile
- DE-B-TB 14-042 - Brandwand W13.de - Dämmstoffe Baustoffklasse nichtbrennbar
- DE-B-TB 14-043 - Brandwand W13.de - Anschluss an Trapezblech, parallel

E-Kanal P-3083/0739-MPA BS

- DE-B-TB 14-028 - Kabelkanäle K262.de - Durchführung durch leichte Trennwände
- DE-B-TB 14-029 - Kabelkanäle K262.de - Einseitige Ausführung
- DE-B-TB 14-030 - Kabelkanäle K262.de - Zwei- und dreiseitige Ausführung
- DE-B-TB 14-044 - Kabelkanäle K262.de - Veränderte Abhängung mit Konsole

I-Kanal P-3332/1081-MPA BS

- DE-B-TB 14-025 - Installationskanäle K261 - Durchführung durch leichte Trennwände
- DE-B-TB 14-026 - Installationskanäle K261 - 2- und 3-seitige Ausführung
- DE-B-TB 14-027 - Installationskanäle K261 - Veränderte Abhängung

Trennwände P-3310/563/07-MPA BS

- GA 3406/659/07 - Details
- GA 3723/986/07 - Aufrüstung mit Fireboard
- GA 3658/921/07 - Schwertanschluss
- Schreiben 5028/2008 - Stahlblecheinlage für einbruchhemmende Wand
- DE-B-TB 14-045 - Trennwand W11.de - MW-Profile
- DE-B-TB 14-046 - Trennwand W11.de - Dämmstoffe Baustoffklasse nichtbrennbar

Deckblatt abP

der Anwendungsbereich eines Deckblatt abP

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Anwendungsbereiche und Begrenzungen sind dem Abschnitt „Besondere Hinweise“ der folgenden Prüfzeugnisse bzw. Prüfberichte zu entnehmen:

Ein Deckblatt abP ist eine Auflistung der zu einer bestimmten Bauart durchgeführten Prüfungen

Ohne eine klare Formulierung von direkten und erweiterten Anwendungsmöglichkeiten (wie geprüft!)

Die Formulierung von direkten und erweiterten Anwendungsmöglichkeiten hat dabei den Stellenwert einer Ingenieurleistung die eine handwerklich ausgebildeter Fachunternehmer faktisch nicht erbringen kann.

Für den ausführenden Handwerker ist ein „Deckblatt abP“ daher wertlos !

Deckblatt abP

Text auf der knauf-brandschutz.de zu Deckblatt abP

Bei den sogenannten „Deckblatt-AbP“ handelt es sich um Nachweise, deren Anwendung im Prinzip auf die geprüfte Situation und die im Prüfbericht unter „Besondere Hinweise“ beschriebenen Anwendungsbereiche eingeschränkt geregelt ist.



**Nur wie
geprüft !**

Da zu diesen vorläufigen „Deckblatt-AbP“ keine gutachterlichen Bewertungen vorliegen, können nach unserer Einschätzung sowie basierend auf dem Schreiben der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz vom 24.03.2014 bis auf Weiteres die im jeweiligen Vorgängerdokument geregelten Ausführungsvarianten, Detailzeichnungen und Montagevorgaben, zu denen in diesem neuen Nachweis keine Aussagen getroffen werden, als nicht wesentliche Abweichungen zum aktuellen Nachweis angesehen werden.

**Alt abP
ist
NWA**

Diese nicht wesentlichen Abweichungen sind vor Ausführung der Arbeiten zwischen dem Anwender (Fachunternehmer) und dem Auftraggeber (Bauherr) oder dessen Bevollmächtigtem (Planer) bzw. mit den zuständigen Bauaufsichtsbehörden auf Basis der bis 01.04.2014 gültigen Nachweise abzustimmen.

**vor
Ausführung
abstimmen**

kNAUF Gips

altes abP

iBMB MPA
IM BAUSCHWEIG
Hof auf dem Braunsberg
Waldenau und Waldschütz

Bescheid

Über die Verlängerung der Geltungsdauer
des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vom 13. Dezember 2002

Prüfzeugnis Nummer:

P-3155/9992 MPA BS

Gegenstand:

Unterboden der Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60 bzw. F 90
in Verbindung mit Rohdecke der Regelklasse II und III gemäß DIN
4102-2; 1977-09 bei Standortprüfung von unten (Unterdach-
Unterseite)

entspr. Rd.Nr. 2.1 Bauregelliste A-MPA - Ausgabe 2/1992

Antragsteller:

Knauf Ops KID
Am Bahnhof 7
97340 Iphofen

Geltungsdauer bis:

01. April 2014

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr.
P-3155/9992 MPA BS vom 13. Dezember 2002, abgeändert durch den Bescheid vom
15.07.2006.

Dieser Bescheid umfasst 1 Seite, er ist gültig in Verbindung mit dem o.g. allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis und darf nicht davon getrennt werden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3155/9992 MPA BS ist entfallen am
13. Dezember 2002 aus dem Markt genommen.

Rechtsbehelfsmittel

Gegen diesen Bescheid ist das Widerspruchs-, bzw. die Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen
des Landes zulässig, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Im Falle eines Widerspruchrechts
ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur
Niederschrift bei der Verwaltungsstelle für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 36106 Braunschweig
einzu legen. Möglichst frühzeitig ist der Widerspruch vor dem Zeitpunkt des Eingangs der
Widerspruchsschrift bei der Verwaltungsstelle für das Bauwesen, Braunschweig

Braunschweig, 21.02.2013

I. A. Röhling
Dr.-Ing. Röhling
Sachbearbeiter/in

Der Empfänger
kann sich auch über
den Sachverhalt informieren

Siehe auch Internetadresse: www.baugewerkstatt.de, www.mpa-leistungszentrum.de

Mechanische Bauteile GmbH
Postfach 10000
D-36106 Braunschweig
Telefon: +49 (0)531 311-3400
Fax: +49 (0)531 311-3401
E-Mail: info@mb-g.com
www.mba-g.com

Telefon: +49 (0)531 311-3400
Fax: +49 (0)531 311-3401
E-Mail: info@mb-g.com
www.mba-g.com

Vertriebspartner LEH Bauelemente
105 020 00 00 00 00 00
Schäferstraße 10/10A 20
D-42699 Solingen
Telefon: +49 (0)212 6066
Fax: +49 (0)212 6066
E-Mail: info@leh-bauelemente.de

Institut bautech 2013 (GfZ)
Die Informationsbeurteilung ist eine freiwillige Dienstleistung
und wird nicht als verbindliche Empfehlung angesehen
oder empfohlen. Die Informationsbeurteilung ist eine freiwillige
Dienstleistung und wird nicht als verbindliche Empfehlung
angesehen oder empfohlen.

Diskussion